

K-2

Titel Den „kleinen Gesetzgeber“ mehr demokratisieren, Patient*innen eine Stimme geben

AntragstellerInnen Saarpfalz

Zur Weiterleitung an

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

Den „kleinen Gesetzgeber“ mehr demokratisieren, Patient*innen eine Stimme geben

- 1 Analyse:
- 2 Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) entscheidet rechtsverbindliche Richtlinien für die fast gesamte me-
- 3 dizinische Versorgung in Deutschland und beschließt den Leistungskatalog der GKV. Als mächtigster Teil des
- 4 Selbstverwaltungsprinzip der gesetzlichen Krankenversicherung bekommt er den Rahmen vom Gesetzgeber,
- 5 ist aber in seiner Arbeitsweise und Entscheidungsmacht unabhängig. Der G-BA entscheidet bspw. über Zu-
- 6 lassungen von Arzneimitteln, Behandlungsmethoden, aber auch strukturell wie den Bedarf an niedergelasse-
- 7 nen Fachärzt*innen in bestimmten Regionen. Er gilt aktuell aufgrund seiner Machtfülle als „kleiner Gesetzge-
- 8 ber“.
- 9 Das Plenum setzt sich aus 13 stimmberechtigten Personen zusammen:
- 10 · 5 Vertreter*innen der GKV, stellvertretend durch den GKV-Spitzenverband
- 11 · 5 Vertreter*innen der Leistungserbringer*innen (2 von der Deutschen Krankenhausgesellschaft, 2 von der
- 12 Kassenärztlichen Bundesvereinigung, 1 von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung)
- 13 · 3 unparteiische Personen inkl. Vorsitz
- 14 Im Plenum sind Patient*innenvertretungsorganisationen mit Mitberatungs- und Antragsrecht vertreten, je-
- 15 doch keinem Stimmrecht.
- 16 Neben den Vertretern*innen von GKV und Leistungserbringer*innen sind im Plenum und entsprechenden
- 17 Unterausschüssen verschiedene Vertreter*innen von variierenden Patient*innenorganisationen vertreten, die
- 18 bei den behandelten Themen betroffen sind. Diese kennen die wirkliche Versorgungssituation, das ist ihre
- 19 Stärke. Insgesamt gibt es 220 Patient*innenvertreter*innen. Vertreter*innen der Leistungserbringer*innen
- 20 und des GKV-Spitzenverbandes sind fest benannt mit Stellvertreter*innen.
- 21 Gerade jetzt, wo die demokratische Legitimation und Machtfülle des Gremiums immer mehr infrage gestellt
- 22 wird und 2015 auch vom BVG gestellt wurde, ist es beinahe absurd, den Betroffenen, den Patient*innen, keine
- 23 weitergehenden Rechte zu gewähren. Ein eigentlich einleuchtendes Stimmrecht der Patient*innenvertretun-
- 24 gen steht schon viel zu lange aus.
- 25 Die Sollbesetzung der Patient*innenvertretungen im Plenum und den Unterausschüssen ist gleich mit den
- 26 Vertreter*innen der GKV, 5 Stimmen wie die GKV-Vertreter*innen wird ihnen aber nicht gewährt. Die GKV
- 27 wird durch Patient*innen finanziert, entscheidet aber ohne deren Stimme die Versorgung dieser.
- 28 Die Jusos Saar fordern daher:
- 29 · Die Patient*innenvertretungen bekommen 5 Stimmen im Plenum des G-BA.

30 · Patient*innenvertretungen besetzen das Plenum flexibel, von den besprochenen Themen betroffene Pati-
31 ent*innenorganisationen sind jeweils variabel vertreten. Wenn mehrere Patient*innengruppen betroffen sind,
32 werden die 5 Stimmen auf die verschiedenen Vertretungen aufgeteilt.

33 · Bei Sachfragen sind 5 „Nein“-Stimmen der Patient*innenvertretung mit einem Veto gleichzusetzen, woraufhin
34 ein Vermittlungsverfahren in die Wege geleitet werden muss.

35 · Therapeut*innen als Leistungserbringer*innen steht eine weitere Stimme im Plenum des G-BA zu.

36 · Aufgrund der hohen Machtfülle des G-BA ist er dazu verpflichtet, seine Unterausschüsse öffentlich tagen und
37 protokollieren zu lassen.

38 · Bei Themen, die die Pflege betreffen, haben Pfleger*innen als Leistungserbringer*innen ein Stimmrecht.

39

40 **Begründung**

41 erfolgt mündlich